

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 67 (1989)
Heft: 5

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

In dieser Rubrik beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich.

(Für Auskünfte, die nicht publiziert werden, wird ein Unkostenbeitrag erhoben.)

AHV-Information

G. H. in O. hat in der Verwandtschaft eine Frau, die nächstes Jahr 62 Jahre alt wird. Ihr Ehemann ist einige Jahre jünger und noch erwerbstätig. Diese Frau ist der Überzeugung, dass sie ab 1990 Anspruch auf eine einfache Altersrente habe, da sie, wie es im Brief heisst, von 1948 bis 1990 lückenlos Beiträge bezahlt haben wird. Die Fragestellerin bezweifelt das, «da der Ehemann ja bis zum 65. Altersjahr noch arbeiten werde».

Es ist aber trotzdem so: Die betreffende Frau wird ab 1990 eine einfache Altersrente beziehen, berechnet nach den Beiträgen, die sie selber bezahlt hat. Dies ungeachtet der Tatsache, dass der jüngere Ehemann noch jahrelang erwerbstätig sein wird.

Auch wenn das auf den ersten Blick widersinnig erscheinen mag, so hängt es damit zusammen, dass die AHV eine Versicherung ist und nicht eine Be-

darfs-Institution wie etwa die öffentliche Fürsorge. Wer Beiträge bezahlt, hat grundsätzlich Anspruch auf eine Rente, ungeachtet der individuellen familiären Situation. Selbst wenn die Frau, um die es sich in diesem Fall handelt, gar keine Beiträge bezahlt hätte, so hätte sie, via die Beiträge ihres Ehemannes, einen Rentenanspruch erworben. Bedingung wäre allerdings, dass der Ehemann keine Beitragslücken hat. Es würde sich dann um eine sogenannte ausserordentliche Altersrente ohne Berücksichtigung der Einkommensgrenze handeln.

Wenn es je durch die 10. oder eine spätere AHV-Revision dazu kommt, dass die «Individualrente» eingeführt wird, wie sie seit längerem gefordert wird, so wäre der Sachverhalt erst recht klar: Unabhängig vom Zivilstand erwirbt sich jedermann grundsätzlich einen Rentenanspruch. Fragt sich dann nur, wie die Beitragsleistung, beispielsweise für nicht erwerbstätige Ehefrauen, geregelt wird. Das ist wiederum ein anderes Kapitel, das hier nicht zur Diskussion steht.

Rentenanspruch der geschiedenen Frau

Wie verschiedene Hinweise aus dem Publikum belegen, ist es weiterhin unbekannt, dass eine geschiedene Frau beim Tod des geschiedenen Mannes einen Rentenanspruch erwerben kann oder dass sich ein bestehender Rentenanspruch verändert.

Nachfolgend hierüber die wichtigsten Angaben:

Geschiedene Frauen, die noch nicht 62 Jahre alt sind, haben beim Tod des geschiedenen Mannes Anspruch auf eine Witwenrente,

– Wenn sie eines oder mehrere Kinder haben,
oder

– falls sie keine Kinder haben: wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Der Rentenanspruch entsteht nur, wenn der geschiedene Mann zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war. Die Höhe oder die Art und Weise der Auszahlung der Unterhaltsbeiträge ist nicht vorgeschrieben.

Die Rente wird auf den gleichen Grundlagen berechnet wie eine «normale» Witwenrente: Massgebend sind die Beiträge des geschiedenen Mannes und der Frau zusammen.

Bei geschiedenen Frauen, die über 62 Jahre alt und somit bereits Altersrentnerinnen sind, wird beim Tod des geschiedenen Ehemannes die Rente neu berechnet,

– wenn sie bei der Scheidung das 45. Altersjahr zurückgelegt hatten oder Kinder hatten und wenn die geschiedene Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Der Berechnung der einfachen Altersrente der geschiedenen Frau (die bereits im Rentenalter ist) wird das für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zugrunde gelegt, sofern dies die Ausrichtung einer höheren Rente erlaubt. Mit anderen Worten: Es wird eine Vergleichsrechnung angestellt, und

TIGER BALSAM

in Apotheken und Drogerien

HILFT JEDEN TAG AUFS NEUE!

bei Kopfweg, Nerven-, Muskel- und Gelenkschmerzen, Ischias, Hexenschuss, Erkältungen, Sportverletzungen.

das bessere Ergebnis zählt. Unterhaltsbeiträge seitens des geschiedenen Mannes sind in solchen Fällen nicht Voraussetzung. In jedem Fall muss die geschiedene Frau bei der für sie zuständigen Ausgleichskasse eine Anmeldung einreichen. Die Ausgleichskassen sind nicht in der Lage, von sich aus zu handeln, da sie in der Regel beim Tod eines geschiedenen Mannes mit der geschiedenen Frau keine Verbindung haben.

Franz Hoffmann

Der Jurist gibt Auskunft

Wir haben anno 1971 einen Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen. Nach ein paar Jahren änderten wir einzelne Bestimmungen darin. Beide Male mussten wir hohe Notariatsgebühren zahlen. Heute wollen wir diesen Vertrag annullieren. Kann dies durch ein handgeschriebenes Testament geschehen, oder müssen wir nochmals den Notar aufsuchen und wiederum hohe Gebühren zahlen?

Ein Erbvertrag kann gemäss ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (nämlich Art. 513 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches) von den Vertragsschliessenden jederzeit durch einen schriftlichen Vertrag aufgehoben werden. Es genügt, eine gemeinsame schriftliche Erklärung mit etwa folgendem Wortlaut aufzusetzen: «Hiermit heben wir unseren Erbvertrag vom ... vollständig und ersatzlos auf.» Ein solches Dokument ist zu datieren und von beiden Eheleuten zu unterschreiben. Im Gegensatz zum handschriftlichen Testament kann eine solche Aufhebungsvereinbarung mit Schreibmaschine geschrieben sein. Das Original dieser Vereinbarung sollte zusammen mit dem Erbvertrag sorgfältig aufbewahrt werden.

Es genügt auf gar keinen Fall, den Erbvertrag einfach zu vernichten.

Dies im Gegensatz zum handschriftlichen Testament, welches durch Zerreißen und Zerstören aufgehoben werden kann.

Der Erbvertrag kann auch nicht durch ein handschriftliches Testament aufgehoben werden. Dies auch dann nicht, wenn beide Eheleute ein gleichlautendes Testament mit der Erklärung der Aufhebung des Erbvertrages errichten würden. Es braucht – wie gesagt – einen speziellen schriftlichen Aufhebungsvertrag.

Der Ehevertrag bedarf dagegen zu seiner Aufhebung der öffentlichen Beurkundung. Ein Gang zum Notar ist dafür also unumgänglich.

Wie ist es nun aber bei einem Ehe- und Erbvertrag, welcher nicht nur ehevertragliche, sondern auch erbvertragliche Klauseln enthält? Hier stellt sich die Frage, ob der ehevertragliche Teil ohne den erbvertraglichen abgeschlossen worden wäre. Steht davon nichts im Vertrag selbst, so ist wohl davon auszugehen, dass beide Vertragsteile eine Einheit bilden. In diesem Falle müsste der gesamte Vertrag durch eine öffentliche Urkunde aufgehoben werden. Dies gebieten notariatsrechtliche Grundsätze. Steht dagegen im Vertrag, dass der ehevertragliche Teil auch ohne die erbvertraglichen Abmachungen bestehen soll, so kann man sicher die erbvertraglichen Klauseln durch einfache schriftliche Erklärung aufheben. Man muss die Aufhebungserklärung dann auf die erbvertraglichen Klauseln beziehen mit etwa den Worten: «Hiermit heben wir die erbvertraglichen Vereinbarungen in den Ziffern ... des Ehe- und Erbvertrags vom ... vollständig und ersatzlos auf.» Die Ehe- und Erbverträge sind ein recht starres Korsett. Vor ihrem Abschluss ist deshalb eine umfassende juristische Beratung nicht nur sinnvoll, sondern dringend zu empfehlen.

Dr. iur. Markus Hess
Rechtsanwalt

Ärztlicher Ratgeber

Schwindelanfälle

Seit einiger Zeit leide ich an starken Schwindel- und leichten Ohnmachtsanfällen. Man sagt mir, dass mein Kopf schlecht durchblutet sei. Ich hätte verstopfte Blutbahnen auf beiden Seiten des Kopfes und des Halses. Auch sei ein Blutgerinnsel vorhanden, welches den Durchfluss des Blutes verhindere. Eine andere, danebenliegende Blutbahn sei offen, das Blut fliesse vom Gerinnsel ein wenig zurück, damit es in die andere Blutbahn gelangen könne. Ein Herzinfarkt sei im Moment nicht zu befürchten, doch Gerinnsel stoppe das Blut. Neue Mittel gebe es nicht, um die Verklebung auch an andern Stellen (an Beinen und Füßen) zu verhindern. Damit der Blutdruck normal bleibt – seitdem ich diese Anfälle habe, ist er zu hoch –, hat mir der Arzt Mittel verschrieben. Meine Frage: Hat Weizenkeimöl eine Wirkung auf die Blutgefässe? Ich bin 75jährig und habe etwas Zucker. Was kann ich tun, damit die Schwindel- und Ohnmachtsanfälle verschwinden?

Frau R. S. in B.

Sie haben Ihre Beschwerden und deren mögliche Ursachen sehr klar und anschaulich dargestellt. Sicher muss alles daran gesetzt werden, dass Ihre Blutbahnen nicht noch mehr geschädigt werden und dadurch zusätzlich verstopfen. Dies bedeutet, dass der Blutzucker weiterhin genau kontrolliert und behandelt werden muss. Die verordneten Medikamente sind meines Erachtens sinnvoll. Ich würde aber in dieser Situation empfehlen, zur Verhinderung von neuen Blutgerinnseln ein Präparat einzunehmen, das heute allgemein anerkannt ist: Aspirin (oder Alcacyl). Sie müssen aber diese Empfehlung unbedingt mit Ihrem Hausarzt besprechen, da auch gewisse Gegenindikationen für die Einnahme dieses Medikaments bestehen.

Nun noch zur Frage des Weizenkeimöls: Ich glaube nicht, dass dieses eine günstige Wirkung auf Ihre Beschwerden haben wird. Meinen Patienten rate ich jeweils zu einem anderen Naturprodukt, das rezeptfrei in jeder Apotheke erhältlich ist: Knoblauch in Form von weitgehend geruchlosen Kapseln oder Tabletten, einige davon auch in Verbindung mit Weissdorn.

Wadenschmerzen – Fussbrennen

Seit meiner Pensionierung haben sich meine Arthrosen (alle Gelenke, Rücken) stark verschlimmert, 1984 war ich wegen des Rückens im Spital, 1986 musste ich beide Hüften operieren lassen. Bei einem Sturz letztes Jahr verstauchte ich den Bereich Wirbelsäule/ Becken und war längere Zeit auf den Stock angewiesen. Eine Durchblutungsstörung in der rechten Wade behinderte mich Anfang Jahr beim Gehen. Als einzige Therapie wurde mir «Gehtraining» empfohlen. Bei längerem Gehen oder Stehen habe ich nun ein schreckliches Brennen an den Füßen und in den Zehen trotz dauernd kalter Füße. Kann diese Krankheit von meinen Arthrosen kommen? Womit könnten die Blutgefäße wieder durchgehend gemacht werden? Was kann ich neben dem Gehtraining noch beitragen? Fussbäder und Turnübungen mache ich. Kann ich auf Besserung hoffen? Frau L. S. in S.

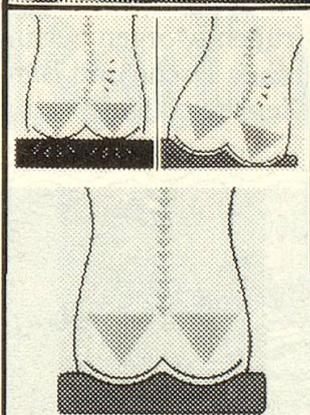
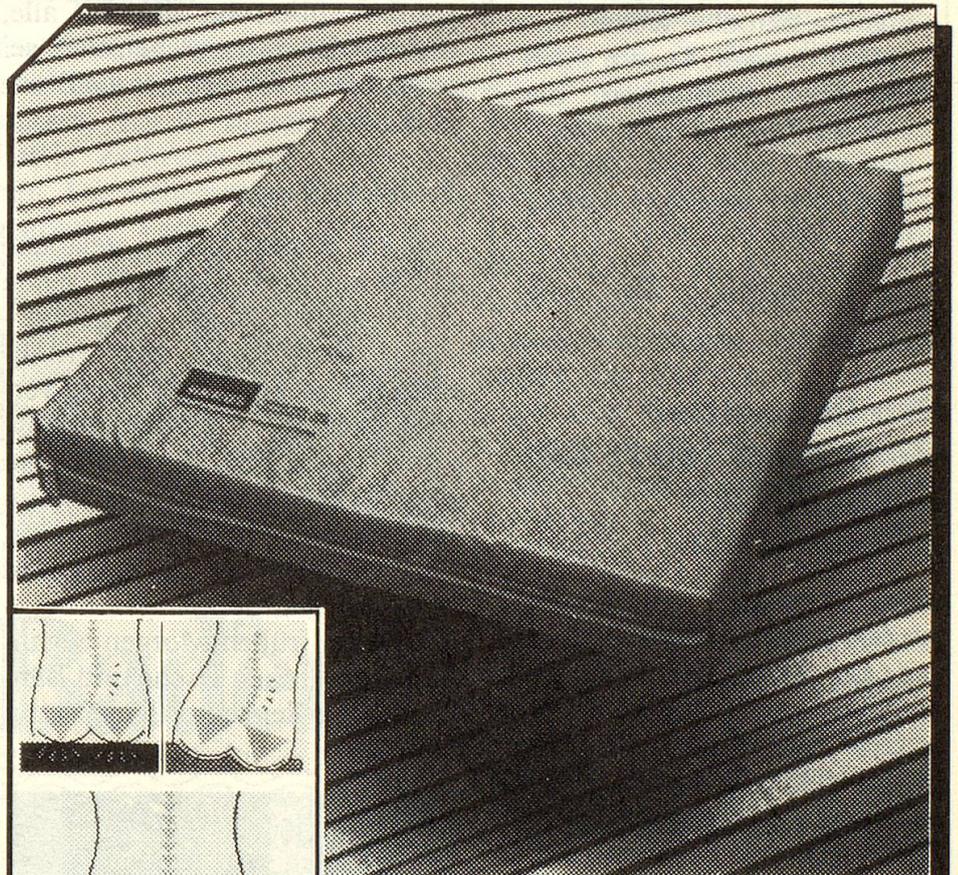
Aus Ihrer Schilderung kann ich entnehmen, dass Sie an einer Durchblutungsstörung leiden, die entweder durch eine Einengung oder sogar einen vollständigen Verschluss einer wichtigen blutzuführenden Arterie bedingt ist. Vermutlich hängen die zusätzlichen Missempfindungen mit Brennen der Füße unmittelbar mit dieser Durchblutungsstörung zusammen. Sie weisen zu Recht darauf hin, dass Sie nie geraucht haben. Tatsächlich ist Rauchen einer der gefährlich-

sten Risikofaktoren, die zur Einengung der Blutbahnen in den Beinen führen («Raucherbein»). Es spielen aber auch viele andere Faktoren mit, die wir längst noch nicht alle kennen. Ein Zusammenhang mit den Arthrosen kann allerdings mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das empfohlene Gehtraining ist therapeutisch die wichtigste und langfristig wirkungsvollste Massnahme, erfordert aber viel Ausdauer und Geduld. Führen Sie auch Ihre Gymnastik und Wechselbäder weiter. Bezüglich Medikamenten wird leider meistens

mehr versprochen, als jeweils zutrifft. In bestimmten Fällen erweist sich aber die Gabe eines blutgerinnungshemmenden Mittels als hilfreich (siehe auch Leserbrief von Frau R. S.).

Ich verstehe Ihre Sorge um Ihre Beine. Langzeituntersuchungen zeigen aber, dass bei Ergreifen geeigneter Massnahmen und Kontrolle der Risikofaktoren (Bewegungsmangel, Übergewicht, Zucker, Cholesterinerhöhung, hoher Blutdruck) die Prognose Ihrer Beschwerden keineswegs so fatal ist, wie Sie vielleicht vermuten. Dr. med. Peter Kohler



Das neue GEL-ZELL-SYSTEM von **AKROS**

- verbessert die herkömmlichen Systeme zur Druckreduzierung
- verhindert Haltungsschäden und hilft, Sitzbeschwerden zu lindern

AKROS Sitzkissen

- für ● Rollstuhlfahrer
● LKW-Fahrer
● im Büro usw.

Zeitgemässer Sitzkomfort
- dauerhaft - formschön

AKROS

FAYOTHERM AG

Ringstrasse 15
9533 Kirchberg/SG
Tel. (073) 2388 44

Weitere Information u. Bezugsquellennachweis

Name: _____ Vorn.: _____

Strasse: _____ Tel.: _____

PLZ: _____ Ort: _____